

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen

**zur ausschließlichen Verwendung im Geschäftsverkehr
gegenüber Unternehmern, allen juristischen Personen des
öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen
Sondervermögen**

Stand: März 2022

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Angebote und Aufträge sind ausschließlich nachstehende „Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend auch „Vertragsbedingungen“ genannt) maßgebend. Von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Auftragnehmer nicht an, es sei denn, es liegt seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung vor. Auch wenn der Auftragnehmer in Kenntnis von diesen Vertragsbedingungen abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung – auch in diesem Fall gelten diese Vertragsbedingungen.

Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung (Textform ausreichend) des Auftragnehmers verbindlich.

- 1.2 Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung (Textform ausreichend) des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.3 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – und anderen Unterlagen behält sich der Auftragnehmer das Eigentumsrecht und, soweit urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.
- 1.4 Der zugrunde liegende Kaufvertrag sowie diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB.

2. Umfang der Lieferungspflicht

- 2.1 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung (Textform ausreichend) durch den Auftragnehmer maßgebend.
- 2.2 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- 2.3 Soweit der Liefergegenstand Software enthält, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die (mit)gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder Liefergegenstand ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) nutzen. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben (u. a. Copyright- Kennzeichnungen) nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software, gesammelter und/ oder generierter Daten durch den Liefergegenstand und den Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben beim Auftragnehmer.

3. Preis und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten ab Lager des Auftragnehmers. Die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.
- 3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen.
- 3.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn dem Auftragnehmer nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.
- 3.4 Der Auftraggeber hat ein Aufrechnungs- und/ oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf der Liefergegenstand das Lager des Auftragnehmers oder das Herstellerwerk verlassen hat bzw. die Versandbereitschaft oder Bereitstellung zur Abholung dem Auftraggeber mitgeteilt worden ist.
- 4.2 Im Falle von höherer Gewalt und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Auftragnehmers liegen (z. B. ausgelöst/ bedingt durch Epidemie, Pandemie, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Maßnahmen, mangelhafte Gewinnung oder verzögerte bzw. eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und gegebenenfalls Gasausfall, Mangel an Transportmitteln usw.), verändert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Der Auftragnehmer wird den Beginn und das Ende derartiger Umstände dem Auftraggeber sobald wie möglich mitteilen.
- 4.3 Entsteht dem Auftraggeber wegen einer vom Auftragnehmer verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit dem Auftragnehmer fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet Ziffer 8.5 sind weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 4.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die bei ihm aufgrund des Verzuges entstandenen Kosten einschließlich eventueller Einlagerungskosten bei Dritten, geltend zu machen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen angemessenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.
- 4.5 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Auftraggebers aus dem Kaufvertrag voraus.
- 4.6 Wird der Auftragnehmer selbst nicht beliefert, obwohl er bei seinen Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung unverzüglich unterrichten.

5. Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

- 5.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, oder beim Transport mit Beförderungsmitteln des Auftragnehmers oder des Auftraggebers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers des Auftragnehmers oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Ladung durch den Auftragnehmer gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

- 5.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft bzw. der Mitteilung über die Bereitstellung zur Abholung ab auf den Auftraggeber über. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3 Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7. in Empfang zu nehmen.
- 5.4 Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung.

Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit für den Auftragnehmer dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Auftraggeber um mehr als 50 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

- 6.2 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er den Auftragnehmer unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts setzt den Rücktritt vom Vertrag voraus.

- 6.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Auftraggeber selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

7. Haftung für Mängel der Lieferung

- 7.1 Soweit zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstands besteht, kommen insoweit objektive Anforderungen an dem Liefergegenstand nicht zur Anwendung.

- 7.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Auftragnehmers nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.

- 7.3 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

- 7.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
 - Fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte
 - Bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen
 - Bei übermäßiger Beanspruchung
 - Bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.
- 7.5 Zur Vornahme aller dem Auftragnehmer nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit dem Auftragnehmer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; sonst ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.
- 7.6 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer, vorausgesetzt dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die erforderlichen Kosten für den Aus- und Einbau soweit für ihn hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Der Auftragnehmer ersetzt beim Verkauf einer neuen Sache außerdem im Umfang seiner gesetzlichen Verpflichtung die vom Auftraggeber geleisteten Aufwendungen im Rahmen von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten.
- 7.7 Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers, vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.8 Weitere Ansprüche des Auftraggebers gelten nur in Fällen der Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen.
- 7.9 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen.
- 7.10 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird der Auftragnehmer im Inland seine Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird er entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht vom Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand in so weit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für den Auftragnehmer nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 7.11 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziffer 7. entsprechend, wobei Ansprüche des Auftraggebers nur dann bestehen, wenn dieser den Auftragnehmer über eventuelle von Dritten geltend gemachten Ansprüchen unverzüglich schriftlich informiert, eine behauptete Verletzungshandlung weder direkt noch indirekt anerkennt, dem Auftragnehmer alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben, die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Auftraggebers zurückzuführen ist.

8. Rechte des Auftraggebers auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung des Auftragnehmers

- 8.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Auftragnehmer die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Auftragnehmers. Der Auftraggeber kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Auftraggeber die Gegenleistung entsprechend mindern.
- 8.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 4. dieser Vertragsbedingungen vor und gewährt der Auftraggeber dem im Verzug befindlichen Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.4 Der Auftraggeber hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Auftragnehmer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung des Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Auftragnehmer.
- 8.5 Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur
- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz
 - bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, vorausschbaren Schadens
 - in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird
 - bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit der Auftragnehmer garantiert hat.
- Im Übrigen sind weitere Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

9. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand vom Auftraggeber infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 7. und 8. dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

10. Verjährung

- 10.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung.
- 10.2 Die unter vorstehender Ziffer 10.1 Satz 1 genannte Frist gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Abweichend von Ziffer 10.1 Satz 1. gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen im Falle eines Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB sowie in den Fällen eventueller Ansprüche des Auftraggebers gemäß Ziffer 8.5 dieser Vertragsbedingungen; diese gelten auch für die Verjährung von Rückgriffsan-

sprüchen in der Lieferkette gemäß § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Absatz 2 BGB bleibt unberührt und endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Auftragnehmer die Sache geliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, falls der letzte Vertrag in der Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz des Auftragnehmers oder – nach seiner Wahl – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

LH-Datenklausel

MASCHINENDATEN

- a. Sofern der Liefergegenstand (i) ein „vernetztes Produkt“ im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2854 („Data Act“) ist, da er über ein System zur Erfassung und Übertragung von Daten betreffend die Nutzung des Liefergegenstandes und seiner Umgebung verfügt, welche durch die Nutzung des Liefergegenstandes generiert werden und die „ohne Weiteres verfügbare Daten“ im Sinne des Data Act darstellen (nachfolgend „Daten“), oder (ii) ein „verbundener Dienst“ im Sinne des Data Act ist, gilt die als Anlage beigefügte Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („Datennutzungsvereinbarung“). Der Kunde akzeptiert mit Abschluss des vorliegenden Kauf-, Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrages, der ihn zur Nutzung des Liefergegenstandes berechtigt, ausdrücklich auch die Datennutzungsvereinbarung zwischen dem Kunden und LIEBHERR. LIEBHERR ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches den Liefergegenstand hergestellt hat; Liebherr-Firmengruppe sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG. Dem Kunden ist zudem bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass LIEBHERR gemäß der Daten-nutzungsvereinbarung berechtigt ist, auf die von dem vernetzten Produkt oder dem verbundenen Dienst generierten Daten zuzugreifen und nach eigenem Ermessen zu speichern sowie diese Daten zu nutzen und/oder zu verarbeiten, insbesondere zum Zwecke der Durchführung eines Vertrages mit dem Kunden, der Produktentwicklung und -verbesserung, der Analyse von Maschinenzuständen und/oder der Verbesserung des Kundenservice. LIEBHERR gleichgestellt sind Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, Dritte gemäß der Datennutzungsvereinbarung oder soweit deren Mitwirkung für die vorgenannte Nutzung und/oder Verarbeitung durch LIEBHERR erforderlich ist, sowie der für den Kunden etwaig zuständige Liebherr-Händler.
- b. Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem vernetzten Produkt oder (ii) seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer die hier in Buchstabe a) und b) vereinbarten Regelungen sowie die Geltung der Datennutzungsvereinbarung zu vereinbaren.

Anlage - Datennutzungsvereinbarung

1. Vorbemerkung

Die Firmengruppe-Liebherr stellt verschiedene Maschinen und/oder sonstige Produkte her (sogenannte Vernetzte Produkte, siehe Ziffer 2.2), welche über die Funktion verfügen, Daten über ihre Nutzung oder Umgebung zu erlangen, zu generieren oder zu erheben und diese Daten an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln („Konnektivität“). Diese Konnektivität ist u.a. eine Voraussetzung dafür, dass der Kunde verschiedene weitere auf diesen Daten basierende und von der Liebherr-Firmengruppe angebotene Leistungen in Anspruch nehmen kann, unter anderem auch sogenannte Verbundene Dienste (siehe Ziffer 2.3). Die vorliegende Vereinbarung über den Datenzugang und die Datennutzung („**Datennutzungsvereinbarung**“) gilt für von Liebherr hergestellte Vernetzte Produkte und/oder von Liebherr angebotene Verbundene Dienste.

2. Definitionen

In dieser Datennutzungsvereinbarung haben die folgenden Begriffe die jeweils folgend definierte Bedeutung:

- 2.1. „Data Act“ ist die Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für einen fairen Datenzugang und eine faire Datennutzung;
- 2.2. „Vernetztes Produkt“ ist eine Maschine, ein Gerät oder sonstiger Gegenstand, der von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe hergestellt wurde und der Daten über seine Nutzung oder Umgebung erlangt, erzeugt oder sammelt und diese Daten über einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst, eine physische Verbindung oder einen geräteinternen Zugang übermitteln kann und dessen Hauptfunktion nicht die Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten ist;
- 2.3. „Verbundener Dienst“ ist ein von einer Gesellschaft der Liebherr-Firmengruppe angebotener digitaler Dienst, bei dem es sich nicht um einen elektronischen Kommunikationsdienst handelt, – einschließlich Software –, der zum Zeitpunkt des Kaufs, der Miete oder des Leasings so mit dem Vernetzten Produkt verbunden ist, dass das vernetzte Produkt ohne ihn eine oder mehrere seiner Funktionen nicht ausführen könnte oder der anschließend vom Hersteller oder einem Dritten mit dem Vernetzten Produkt verbunden wird, um die Funktionen des vernetzten Produkts zu ergänzen, zu aktualisieren oder anzupassen;
- 2.4. „PRODUKT“ ist ein Vernetztes Produkt oder ein Verbundener Dienst. Das für die vorliegende Datennutzungsvereinbarung gegenständliche konkrete PRODUKT ergibt sich aus dem jeweiligen VERTRAG;
- 2.5. „DATEN“ sind alle „ohne weiteres verfügbare Daten“ einschließlich der relevanten Metadaten im Sinne des Data Act, welche vom PRODUKT generiert werden. Die DATEN sind unter <https://go.liebherr.com/lz68br> näher beschrieben.

- 2.6. „Kunde“ ist der Eigentümer, Besitzer oder der sonstig berechnigte Nutzer des PRODUKTS;
- 2.7. „Liebherr-Firmengruppe“ sind alle Gesellschaften, an welchen die Liebherr-International AG mit Sitz in 1630 Bulle/Schweiz direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist oder die Managementkontrolle ausübt, einschließlich der Liebherr-International AG;
- 2.8. „Liebherr“ ist dasjenige Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe, welches das Vernetzte PRODUKT hergestellt hat oder den Verbundenen Dienst anbietet;
- 2.9. „VERTRAG“ ein Kauf-, Miet-, Leasing- oder sonstiger Vertrag (z.B. Lizenz-, Nutzungsbedingungen), der den Kunden zur Nutzung des PRODUKTES berechnigt und der auf die vorliegende Datennutzungsvereinbarung verweist;
- 2.10. „Vertragsparteien“ sind einzeln oder gemeinsam der Kunde und Liebherr;
- 2.11. „Vertragspartner“ ist der Vertragspartner des Kunden im VERTRAG.

3. Geltungsbereich

- 3.1. Diese Datennutzungsvereinbarung gilt zwischen Liebherr und dem Kunden und regelt den Zugang zu und die Nutzung der DATEN. Sie gilt jeweils für das konkrete PRODUKT, an welchem der Kunde aufgrund eines VERTRAGS ein Recht zur Nutzung erworben hat bzw. erwirbt.
- 3.2. Der Kunde erklärt, dass er entweder Eigentümer des vernetzten Produkts ist oder vertraglich berechnigt ist, das vernetzte Produkt aufgrund eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags zu nutzen und/oder den verbundenen Dienst aufgrund eines gültigen Vertrages in Anspruch zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, Liebherr auf ordnungsgemäß begründete Anfrage alle relevanten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die vorstehenden Erklärungen nachzuweisen, soweit erforderlich.
- 3.3. Für die Verwendung von DATEN gilt ausschließlich diese Datennutzungsvereinbarung. Liebherr akzeptiert keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

4. Datenzugang und -nutzung durch Liebherr

- 4.1. Der Kunde gewährt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe das Recht, auf die DATEN zuzugreifen und diese an die Liebherr-Firmengruppe zu übermitteln. Der Kunde räumt Liebherr und der Liebherr-Firmengruppe unwiderruflich ein nicht-ausschließliches, weltweites, unbefristetes, übertragbares, unterlizenzierbares und inhaltlich auf die in Ziffer 4.3 und 4.4 vereinbarten Zwecke beschränktes Recht ein, die DATEN in jeder bekannten oder unbekanntem Weise zu nutzen und zu verwerten. Die vorstehende Rechteeinräumung umfasst insbesondere das Recht zur Bearbeitung, Änderung, Vervielfältigung, Verbreitung und Verwertung jedweder Art sowie das Recht, die Nutzungsrechte zu übertragen und zeitlich unbeschränkte Unterlizenzen zu erteilen.
- 4.2. Im Falle eines Vernetzten Produktes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder zum Zeitpunkt des Übergangs des Eigentums bzw. des zeitlich begrenzten Nutzungsrechts (Miete, Leasing o.ä.) am vernetzten Produkt an den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt.

Im Falle eines Verbundenen Dienstes erfolgt die Rechteeinräumung des Kunden gemäß Ziffer 4.1 entweder mit Abschluss des VERTRAGES oder mit Aktivierung des Verbundenen Dienstes durch den Kunden, je nachdem, was zuerst erfolgt.

- 4.3. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe sind verpflichtet, die DATEN, bei denen es sich um nicht-personenbezogene Daten handelt, nur zu den mit dem Kunden wie folgt vereinbarten Zwecken zu verwenden:
- a. Durchführung und Erfüllung von Verträgen mit dem Kunden oder Tätigkeiten im Zusammenhang mit solchen Verträgen (z.B. Rechnungsstellung, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung des Personalnutzens);
 - b. die Erbringung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Leistungen oder die Beurteilung von Ansprüchen des Kunden, von Liebherr oder von Dritten (z.B. in Bezug auf Fehlfunktionen des PRODUKTS) im Zusammenhang mit dem PRODUKT;
 - c. die Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, der Sicherheit und des Schutzes des PRODUKTS sowie die Sicherstellung der Qualitätskontrolle;
 - d. die Verbesserung und Weiterentwicklung der von Liebherr oder einem anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe angebotenen Produkte und Leistungen (z.B. Kundenservice);
 - e. Entwicklung neuer Produkte oder Leistungen (einschließlich Lösungen im Bereich der künstlichen Intelligenz) durch Liebherr oder die Liebherr-Firmengruppe, durch im Auftrag von Liebherr handelnde Dritte), in Zusammenarbeit mit anderen Geschäftspartnern oder durch Zweckgesellschaften (wie z.B. Joint Ventures);
 - f. die Zusammenführung der DATEN mit anderen Daten oder die Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, auch mit dem Ziel, diese zusammengefassten oder abgeleiteten Daten an Dritte zu verkaufen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, sofern diese Daten keine Rückschlüsse auf die vom PRODUKT an Liebherr übermittelten spezifischen DATEN zulassen oder es einem Dritten ermöglichen, diese DATEN aus dem Datensatz abzuleiten.
- 4.4. Liebherr wird die DATEN nicht dazu verwenden, Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögensverhältnisse und die Produktionsmethoden des Kunden oder über die Nutzung des PRODUKTES durch den Kunden in einer Weise zu erlangen, die geeignet ist, die wirtschaftliche Stellung des Kunden auf den Märkten, auf denen er tätig ist, zu gefährden. Keine der unter Ziffer 4.3 vereinbarten Datennutzungen darf im Widerspruch zu dieser Ziffer 4.4 stehen und Liebherr verpflichtet sich, durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Dritter innerhalb der Liebherr-Organisation eine solche Datennutzung zum Nachteil des Kunden vornimmt.
- 4.5. Weitergabe an Dritte und Nutzung von Verarbeitungsdiensten
Liebherr darf die DATEN an andere Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe oder Dritte (insbesondere Zulieferer) weitergeben, wenn diese die DATEN zu den in Ziffer 4.3 genannten Zwecken unter Beachtung der Ziffer 4.4 verwenden.

Zur Erreichung der Zwecke gemäss Ziffer 4.1. darf Liebherr insbesondere Verarbeitungsdienste, z.B. Cloud Computing-Dienste (einschließlich «Infrastructure as a Service», Platform as a Service und «software as a service»), Hosting-Dienste oder ähnliche Dienste nutzen, um auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung die vereinbarten Zwecke gemäß Klausel 4.3. zu erreichen.

5. Datenzugang durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 5.1. bis 5.3:

5.1. Liebherr ist verpflichtet, die DATEN zusammen mit den für die Interpretation und Nutzung dieser DATEN erforderlichen Metadaten dem Kunden auf dessen Anfrage hin unentgeltlich zugänglich zu machen. Einzelheiten, wie dieser Zugang konkret zu erfolgen hat, sind zwischen den Vertragsparteien separat zu vereinbaren.

Stellt der Kunde eine Störung im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen DATEN, den Zugriffsrechten des Kunden oder der Datenqualität und den Zugriffsregelungen fest und meldet der Kunde Liebherr eine detaillierte Beschreibung der Störung, so werden Liebherr und der Kunde nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache der Störung zu ermitteln. Ist die Störung auf eine Pflichtverletzung von Liebherr zurückzuführen, so ist Liebherr verpflichtet, die Störung innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

5.2. Liebherr kann nach Treu und Glauben die Spezifikationen der DATEN oder die Zugangsmodalitäten einseitig ändern, wenn dies durch die allgemeine Geschäftstätigkeit von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe sachlich gerechtfertigt ist - beispielsweise durch eine technische Änderung aufgrund einer unmittelbaren Sicherheitslücke in der Produktlinie oder der damit verbundenen Dienstleistungen oder eine Änderung der (digitalen) Infrastruktur von Liebherr oder von der Liebherr-Firmengruppe. Der Kunde ist über eine solche Änderung zu informieren, es sei denn, dass eine solche Ankündigung unter den gegebenen Umständen unmöglich oder unangemessen wäre, z. B. wenn sofortige Änderungen aufgrund einer gerade entdeckten Sicherheitslücke erforderlich sind.

5.3. Liebherr kann sich zur Ausübung der Datenzugriffsrechte des Kunden aus diesem Vertrag eines Dritten bedienen (einschließlich eines Dritten, der Datenvermittlungsdienste im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2022/868 erbringt). Ein solcher Dritter gilt nicht als Datenempfänger im Sinne des Data Acts, es sei denn, er verarbeitet die DATEN für seine eigenen Geschäftszwecke.

6. Datennutzung durch den Kunden

Sofern und soweit der Data Act anwendbar ist, gelten nachstehende Ziffern 6.1. und 6.2:

6.1. Der Kunde darf die von Liebherr zur Verfügung gestellten DATEN zu jedem rechtmäßigen Zweck nutzen und/oder, soweit die DATEN an den Kunden übermittelt werden oder von ihm abgerufen werden können, vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Ziffer 6.2 und sofern der Data Act die Nutzung nicht untersagt, frei weitergeben.

6.2. Unbefugte Nutzung und Weitergabe von DATEN durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

- a. die DATEN zu verwenden, um ein Produkt zu entwickeln, das mit dem vernetzten Produkt konkurriert, noch die DATEN zu diesem Zweck an einen Dritten weiterzugeben;
- b. die DATEN zu verwenden, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, die Vermögenswerte und die Produktionsmethoden von Liebherr oder anderen Unternehmen der Liebherr-Firmengruppe zu gewinnen;
- c. Zwangsmittel anwenden oder Lücken in der technischen Infrastruktur von Liebherr oder der Liebherr-Firmengruppe, die zum Schutz der DATEN vorgesehen ist, missbrauchen, um Zugang zu den DATEN zu erhalten;
- d. die DATEN an einen Dritten weitergeben, der als Gatekeeper gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt.

7. Personenbezogene Daten

Sofern und soweit die Verordnung (EU) 2016/679 («DSGVO») anwendbar ist, gelten folgende Ziffern 7.1 bis 7.3:

- 7.1. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe darf alle DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nutzen, an Dritte weitergeben oder in sonstiger Weise verarbeiten, soweit dafür eine gültige Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 der DSGVO und von Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.2. Wenn der Kunde nicht die betroffene Person ist, stellt Liebherr dem Kunden die DATEN, bei denen es sich um personenbezogene Daten handelt, nur dann zur Verfügung, wenn eine gültige Rechtsgrundlage für die Bereitstellung personenbezogener Daten gemäß Artikel 6 der DSGVO vorliegt und gegebenenfalls die Bedingungen von Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2002/58/EG (Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und elektronische Kommunikation) erfüllt sind.
- 7.3. In diesem Zusammenhang muss der Kunde, wenn er nicht die betroffene Person ist, Liebherr die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Artikel 6 DSGVO (und gegebenenfalls die anwendbare Ausnahmeregelung gemäß Artikel 9 DSGVO und Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) angeben, auf der die Bereitstellung personenbezogener Daten beantragt wird.

8. Geschäftsgeheimnisse

- 8.1. Sofern DATEN als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2016/943 geschützt sind, kann Liebherr selbst Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit der als Geschäftsgeheimnis geschützten Daten ergreifen. Liebherr kann auch einseitig geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn diese den Zugang und die Nutzung der Daten durch den Kunden im Rahmen dieser Datennutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigen.

Zusätzlich kann Liebherr mit dem Kunden in einem separaten Vertrag (kundenseitige) Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen vereinbaren, wie z.B. die Ergreifung bestimmter verhältnismäßiger technischer und organisatorischer Maßnahmen. Reichen die anfänglich vereinbarten Maßnahmen nicht aus, kann der Liebherr im Einzelfall entweder einseitig die Maßnahmen erhöhen oder verlangen, dass zusätzliche Maßnahmen mit dem Kunden vereinbart werden. Kommt keine Einigung über die erforderlichen Maßnahmen zustande oder hält sich der Kunde nicht an die vereinbarten Maßnahmen, kann Liebherr die Weitergabe bestimmter als Geschäftsgeheimnis geschützter DATEN unter den im Data Act festgelegten Bedingungen aussetzen.

- 8.2. Liebherr oder ein dritter Geschäftsgeheimnisträger kann auch von Fall zu Fall die Weitergabe bestimmter, identifizierter Geschäftsgeheimnisse verweigern, und zwar ausschließlich in Ausnahmefällen und unter den im Data Act festgelegten Bedingungen.
- 8.3. Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen, kann Liebherr oder der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses die Weitergabe von DATEN verweigern oder aussetzen, unbeschadet anderer Rechtsbehelfe, die Liebherr nach dieser Datennutzungsvereinbarung oder nach geltendem Recht zur Verfügung stehen, stehen Liebherr die Rechte nach Art. 11 des Data Acts zu.
- 8.4. Bevor der Kunde als Geschäftsgeheimnis geschützte DATEN einem Dritten zugänglich macht, muss der Kunde Liebherr unverzüglich darüber informieren, dass als Geschäftsgeheimnis geschützte Daten einem Dritten zugänglich gemacht werden, die betreffenden Daten spezifizieren und Liebherr die Identität, den Sitz und die Kontaktdaten des Dritten mitteilen. Die gegebenenfalls vereinbarten Schutzmaßnahmen müssen auf Dritte mit derselben Pflicht übertragen werden, inklusive derselben Pflicht im Falle einer zusätzlichen Weitergabe durch Dritte.
- 8.5. Um zu überprüfen, ob und in welchem Umfang der Kunde die Schutzmaßnahmen von Liebherr umgesetzt hat und aufrechterhält, erklärt sich der Kunde bereit, entweder (i) jährlich auf Kosten des Kunden einen Auditbericht zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem vom Kunden ausgewählten unabhängigen Dritten zu erhalten oder (ii) jährlich auf Kosten von Liebherr ein Audit zur Bewertung der Sicherheitskonformität von einem von Liebherr ausgewählten unabhängigen Dritten zuzulassen.

9. Übertragung der Nutzung und Mehrfachnutzer

- 9.1. Überträgt der Kunde vertraglich (i) das Eigentum an dem Vernetzten Produkt oder (ii) seine zeitlich begrenzten Rechte zur Nutzung des Vernetzten Produkts und/oder (iii) seine Rechte zur Inanspruchnahme des Verbundenen Dienstes auf einen nachfolgenden bzw. zusätzlichen Nutzer, so hat der Kunde mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer eine Vereinbarung über die in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegten Bedingungen für den Datenzugriff und die Datennutzung abzuschließen.

9.2. Sofern und soweit die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des Kunden gemäß Ziffer 9.1 dazu führt, dass Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe die DATEN nutzt und weitergibt, ohne dass ein Vertrag mit dem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer besteht, stellt der Kunde Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe von allen Schadensersatzansprüchen des nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzers gegenüber Liebherr und/oder die Liebherr-Firmengruppe für die Nutzung der DATEN nach der Übertragung oder vorübergehenden Nutzung des PRODUKTS frei.

10. Inkrafttreten, Laufzeit, Beendigung

10.1. Diese Datennutzungsvereinbarung tritt mit Zustandekommen des VERTRAGES in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Eine ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von 3 (drei) Monaten zum Monatsende für beide Vertragsparteien zulässig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

10.2. Beendigung

Ungeachtet der unter Ziffer 10.1 vereinbarten Vertragsdauer endet diese Datennutzungsvereinbarung

- a. mit der Zerstörung des PRODUKTS oder wenn das PRODUKT seine Fähigkeit, DATEN zu generieren, auf irreversible Weise verliert; oder
- b. wenn der Kunde das Eigentum an dem PRODUKT verliert oder wenn die Rechte des Kunden in Bezug auf das PRODUKT im Rahmen eines Miet-, Leasing- oder ähnlichen Vertrags enden; oder
- c. wenn beide Vertragsparteien dies vereinbaren.

Die Punkte (b) und (c) berühren nicht den weiterhin bestehenden Vertrag zwischen Liebherr und jedem nachfolgenden oder zusätzlichen Nutzer

10.3. Der Ablauf der Vertragslaufzeit oder die Kündigung dieser Datennutzungsvereinbarung entbindet beide Vertragsparteien von ihrer Verpflichtung, künftige Leistungen zu erbringen und zu erhalten, lässt jedoch die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten unberührt.

10.4. Das Erlöschen oder die Beendigung der Datennutzungsvereinbarung berührt nicht die Bestimmungen dieser Datennutzungsvereinbarung, die auch nach Beendigung der Datennutzungsvereinbarung gelten (insbesondere Ziffern 6, 7, 8, 9 und 11).

10.5. Die Beendigung oder das Erlöschen der Datennutzungsvereinbarung hat die folgenden Auswirkungen:

- a. Liebherr stellt den Abruf der erzeugten oder gespeicherten DATEN ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung ein;
- b. Liebherr und die Liebherr-Firmengruppe bleibt berechtigt, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung der Datennutzungsvereinbarung erzeugten oder aufgezeichneten DATEN wie in dieser Datennutzungsvereinbarung festgelegt zu nutzen und weiterzugeben.

11. Anwendbares Recht

Für diese Datennutzungsvereinbarung gilt das Recht des Landes, in dem Liebherr seinen Sitz hat.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Änderungen und Ergänzungen des Datennutzungsvereinbarung, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.

12.2. Sollten einzelne Bestimmungen der Datennutzungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Falls sich herausstellen sollte, dass der Datennutzungsvereinbarung eine Regelungslücke enthalten, soll eine angemessene Regelung gelten, die der am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit gekannt hätten.